Lane Medical Library

Ueber

Ehen unter Blutsverwandten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

gesamten Medizin

verfasst u. einer

Hohen medizinischen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität in München

vorgelegt von

Sebald Renner

aus München.

München, 1896.

Buchdruckerei Kastner & Lossen, Finkenstrasse 2.

Ueber

Ehen unter Blutsverwandten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

gesamten Medizin

verfasst u. einer

Hohen medizinischen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität in München

vorgelegt von

Sebald Renner

aus München.

München, 1896.

Buchdruckerei Kastner & Lossen, Finkenstrasse 2.

Referent: Herr Obermedizinalrat Prof. Dr. Bollinger.

Zu der Zeit, als in der Wissenschaft die Lehre von der Heredität als sicheres ätiologisches Moment für Krankheiten festen Fuss gefasst hatte, wurde auch die alte Anschauung stark erschüttert, dass Heiraten unter Blutsverwandten an und für sich schon einen höchst nachteiligen Einfluss auf die Descendenz haben. Zwar ist es nicht schwierig für den Anhänger dieser letzteren Meinung, scheinbar schlagende Beweise für die Richtigkeit seiner Auffassung zu finden; doch wird der unparteiische Prüfer oft im stande sein nachzuweisen, dass gerade in dieser für Staat und Familie so wichtigen Frage subjektive Meinung, ungenaue und zu wenig ausgedehnte Forschungen und vor allem das Ausserachtlassen der begleitenden Verhältnisse sehr leicht zu unrichtigen Schlüssen geführt haben. Dass man gerade in dieser Frage auf ganz entgegengesetzte Anschauungen stösst, ist nicht zu verwundern, wenn man erwägt, mit welchen Schwierigkeiten es verbunden ist, grosses Material für die richtige Beurteilung zu sammeln, ferner Auskunft über die intimsten Familienangelegenheiten zu erlangen, das richtige Verhältnis der Krankheiten in consanguinen Ehen zu denjenigen in nichtconsanguinen Ehen festzustellen. Und doch ist nur derjenige berechtigt einigermassen ein endgiltiges Urteil zu fällen, der in objektivster Weise alle diese Punkte genau beachtet.

Bevor ich zur näheren Ausführung meines Themas übergehe, möchte ich die geschichtliche Seite etwas berühren. Ein Blick in die Kulturgeschichte der verschiedenen Völker lehrt uns, dass die meisten Gesetzgeber und Religionsstifter

Gegner der Ehen unter Blutsverwandten waren. Dies findet seine Erklärung nicht etwa darin, dass diese Männer von der Schädlichkeit solcher Ehen für die Nachkommenschaft überzeugt waren; nein, nur vom Standpunkt der Sitte und Moral aus erliessen sie oft Verbote, weil sie genau die sinnlichen Neigungen ihrer Untergebenen kannten, weil sie das nahe Zusammenleben erschweren und Unzucht und Unsittlichkeiten in den Familien vorbeugen wollten. Aus dieser gegen die consanguinen Ehen gerichteten Auffassung der Volksleiter entsprang dann allmählich die öffentliche Abneigung gegen Verwandtenehen. Die Gesetze Manu's, des indischen Noe, diejenigen von Moses und der Römer aus früheren Jahrhunderten, die Beschlüsse der christlichen Concilien und die Vorschriften des Korans für die Muselmänner sind gegen die Ehen Blutsverwandter. Bei den Aegyptern waren Ehen zwischen den allernächsten Verwandten erlaubt; so soll es sogar Sitte gewesen sein, dass der König seine Schwester heiratete, wie dies römische Schriftsteller sogar noch von den Ptolemäern berichten.[1])

In Persien und Syrien waren die Ehen Blutsverwandter wenigstens in den regierenden Familien sehr häufig.

Die Gebräuche der wilden Völker, Samojeden, Tartaren, Caraiben, Indianer u. s. w. gestatten sie bald, bald verpönen sie dieselben.

Einen höchst interessanten Beleg dafür, wie sehr im 16. Jahrhundert deutsche Landesfürsten darauf bedacht waren, consanguine Ehen möglichst zu verhindern, bietet uns ein Abschnitt aus der „Churfürstlicher Pfalz verneuwerte Ehe- und Ehegerichts-Ordnung, (gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Heydelberg durch Johann Spiess). MDLXXXII, in dem verzeichnet steht, welche Personen der Blutsfreundtschafft halben nicht zusammenheuraten sollen oder mögen."

[1]) Scherbel Simon. Ueber Ehen zwischen Blutsverwandten. Inaug.-Dissert. Berlin 1883.

Der Mann soll nicht haben sein

Mutter Anfrauw und folgendts hinauff zu rechnen.
Tochter Enigklein, Enigkleins Tochter, und folgendts hinab zu rechnen.
Schwester.
Vatters oder Mutter Schwester.
Anherren oder Anfrauen Schwester.
Bruder oder Schwester Tochter.
Vatters Bruder oder Schwester Tochter.
Mutter Bruder oder Schwester Tochter.
Bruders oder Schwester Enigklein.
Anherren Bruders oder Schwester Tochter.
Anfrauw Bruders oder Schwester Tochter.
Vatters oder Mutter Bruder Weib.
Sons Weib.
Bruders Weib.
Stieff Tochter und deren Töchter.
Stieff Mutter.
Stieff Sons Tochter Tochter.
Schwieger
Stieff Bruder oder Schwester Tochter, oder Enigklein).
Weibs Bruder oder Schwester Tochter.
Weibs Schwester.

Durch solche Verordnungen, welche natürlich auch für den weiblichen Teil in entsprechender Weise massgebend waren, wurden Ehen unter Blutsverwandten so gut wie ganz ausgeschlossen, und eine Uebertretung dieser Gesetze hatte die schwersten Strafen zur Folge. Im XXXII. Titul. des fünften Theils Churfürstlicher Pfalz-Landrechte steht geschrieben: Von Straff der Blutschandt und anderer Vermischung deren Personen so mit naher Blutsfreundt- oder Schwagerschafft einander verwandt.

„Dieweil die Keyserliche Recht und deroselben Lehrer in Bestraffung ietztberührter Laster ungleiche Meynungen haben, dannenhero bey unsern Malefitz Richtern in gleichen Fällen bissweilen ungleiche Urtheil eröffnet vñ ausgesprochen worden, setzen, ordnen, und wöllen wir hiemit, da künftiger Zeit rechte natürliche Eltern und Kinder, und

also diejenigen so in auf oder absteigenden Linien Geblütshalben einander verwandt und zugethan Blutschande begehen und sich abschewlicher Weise vermischen werden, dass auf solchen Fall beyde Mann und Weibs Personen mit dem Feuwer unnachlässlich gestrafft.

„Da nun aber die nächstbestimpte Fäll in bey seitlicher oder collateral Linien zwischen andern Personen, die vermög unserer Eheordnung Blutsverwandtnuss oder Schwagerschafft halben nicht zusammen heyraten mögen, Fleischliche vermischung sich begeben und zutragen würden, Sollen dieselbigen Personen mit dem Thurm oder an Gelt, auch nach Gelegenheit mit Verweisung des Landts gestrafft werden."

Aus diesem geschichtlichen Ueberblick ersehen wir, dass bei den meisten gesitteten Völkern consanguine Ehen, wenn auch nicht verboten, so doch eingeschränkt waren, und zwar wie oben erwähnt, in erster Linie aus Gründen der Sittlichkeit.

Viele Fragen, welche die Wissenschaft in Bezug auf das Wesen, Entwicklung und Fortpflanzung des menschlichen Organismus stellt, würden vergebens einer Lösung harren, wenn uns nicht die Natur selbst in den andern Wesen einen Fingerzeig gäbe und durch Vergleich der analogen Vorgänge bei denselben zu berechtigten Schlussfolgerungen führen würde. Auch die von mir behandelte Frage, welchen Einfluss die Ehe unter Blutsverwandten auf die Descendenz habe, gibt Veranlassung sich näher in der Natur nach analogen Beispielen umzusehen.

Wenn wir also, was uns ja am nächsten liegt, die Inzucht bei den höheren Tieren ins Auge fassen, so finden wir, dass bei diesen schlimme Wirkungen oft erst nach lange Zeit fortgesetzter Inzucht, nach mehreren Generationen zu Tage treten. Es mögen vielleicht schon in den ersten Generationen Fehler, kleine Abweichungen vom Normalen vorhanden sein, aber jedenfalls sind sie unserm Auge nicht

offenbar, so dass Inzucht in der ersten, ja zweiten Generation nach unserm Urteil keine nachteiligen Folgen nach sich zieht.

Wie weit bei Tieren Inzucht mit verhältnismässig geringen Störungen getrieben werden kann, zeigen uns Experimente bedeutender Züchter aller Länder.

Hermann v. Nathusius, der berühmte deutsche Landwirt, teilt uns in seinem Bericht über die von dem Engländer Collings gezüchteten Rinder folgendes mit:

Es wurde der berühmte Bulle Favourite, welcher selbst der Nachkomme eines Halbbruders mit seiner Schwester war, mit seiner eigenen Tochter, Enkelin und Urenkelin gepaart, so dass das Produkt dieser letzten Begattung oder die Ururenkelin $^{15}/_{16}$ oder 93,75% vom Blute des Favourite in ihren Adern führte. Diese Kuh wurde mit dem Bullen Wellington gepaart, der 62,5% des Favouriteblutes in seinen Adern hatte, und erzeugte die Clarissa. Clarissa wurde mit dem Bullen Lancasto gepaart, der 68,75% desselben Blutes hatte, und sie brachte wertvolle Nachkommen hervor [1]).

So ist das Experiment Collings, der ein beredter Advokat der Inzucht war, ein Beweis dafür, dass bei gesunder Constitution und richtigen Lebensverhältnissen bei Tieren lange Zeit Inzucht betrieben werden kann.

Die Ansicht eines andern englischen Züchters, des M. Bates, war die, dass von einer schlechten Herde in naher Inzucht zu züchten Verderben und Verwüstung sei, dass man aber innerhalb gewisser Grenzen dies wohl thun könne, wenn die so verwandten Eltern von Tieren erster Qualität abstammen. Ein Nachtheil der Inzucht bei Tieren der sich unter Umständen schon früh geltend macht, ist die verminderte Fruchtbarkeit. Besonders bei den

[1]) Ch. Darwin. Das Variiren der Tiere und Pflanzen im Zustand der Domestication. Aus dem Englischen übersetzt von Victor Carus, Stuttgart 1873.

Vögeln tritt nach dem Urteil Fachkundiger schon bald eine herabgesetzte Fruchtbarkeit ein, so dass immer die Züchter, so sehr ihnen auch daran gelegen war, die durch sorgfältigste Zuchtwahl herangezogene Familie rein zu erhalten, sich bald gezwungen sahen, eine Kreuzung vorzunehmen, um wieder frisches Blut in die Race zu bringen und sie vor gänzlichem Aussterben zu bewahren.

Die Beobachtungen bei den Tieren zeigen uns klar, dass es leicht ist die günstigen Wirkungen einer Kreuzung nachzuweisen, da sie gewöhnlich schon bei der ersten Generation ins Auge fallen, dass es aber oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, die schlimmen Folgen der Inzucht festzustellen. Es hat sogar den Anschein, dass mit der höheren Entwicklung des Organismus der Einfluss der nahen Verwandtschaft auf die Descendenz in den ersten Generationen ein ganz unbedeutender ist, ja bei manchen Tierarten gar nicht nachzuweisen ist. Trotzdem aber steht sicher fest, dass konsequente Inzucht, durch lange Zeit und viele Generationen fortgesetzt, schliesslich doch zu ungünstigen Resultaten führt und unter Umständen sogar ein Aussterben der Race zur Folge hat. Dabei darf man aber nicht vergessen, welch grossen Einfluss auf die Nachkommenschaft die richtige Auswahl der sich zu Paarenden hat, eine wie grosse Rolle die äusseren Lebensbedingungen, die Nahrungsverhältnisse, überhaupt der Kampf ums Dasein spielen. Alle diese Faktoren zusammen haben oft eine viel wichtigere und eingreifendere Wirkung auf die Descendenz als die Blutsverwandtschaft und dürfen bei der richtigen Beurteilung dieser Frage durchaus nicht übersehen werden.

Es wird nun von einigen behauptet, es sei ganz unzulässig Erfahrungen und Schlüsse, die man durch Beobachtung der Tiere gewonnen habe, auf die Vorgänge im menschlichen Organismus übertragen zu wollen. Wenn es auch schwierig, ja unmöglich ist auf intellectuellem, psychischem Gebiet eine Beziehung zwischen Mensch und Tier zu

finden, so ist es andererseits doch unbestreitbar, dass alle Vorgänge bei der Entwicklung des Körpers, alle vegetativen Prozesse bei beiden denselben Gesetzen unterworfen sind. Und insofern ist man also berechtigt Vergleiche zwischen beiden anzustellen und etwaige Folgerungen in gewissen Grenzen auf den Menschen zu übertragen.

Wenn ich nun auf mein Thema näher eingehe, so leitet mich die Ansicht, dass eigentlich nur möglichst umfangreiche, mit grösster Objektivität gesammelte statistische Erhebungen allein im stande sind, Klarheit in diese Frage zu bringen. Allein selbst in Frankreich und England, wo diese Frage vor einigen Dezennien einen heftigen Streit unter den Forschern hervorrief und mit grösstem Eifer verfolgt wurde, ist die Statistik grösstenteils ungenügend, indem die Erhebungen zu wenig umfangreich sind und erbliche Belastung, Boden- und Nahrungsverhältnisse, Arbeitsleistung u. dergl. nicht genügende Beachtung fanden. Da es für den einzelnen viel zu schwierig, ja ohne staatliche Beihilfe nicht möglich ist, genaue Kenntnis von allen consanguinen Ehen eines Staates zu erlangen, wie es zur Bildung eines giltigen Urteils notwendig wäre, so sind wir darauf angewiesen, aus den Ergebnissen vieler kleiner privaten Forschungen uns ein möglichst richtiges Urteil zu bilden.

Zunächst dürfte es von Interesse sein das Verhältnis der consanguinen Ehen zu den heterosanguinen festzustellen.

Boudin, der als Hauptgegner der Blutsverwandtenehen in Frankreich auftrat, und auch die umfangreichsten, leider aber auf die näheren Verhältnisse zu wenig eingehenden Forschungen anstellte, fand für dieses Land in manchen Gegenden 0,9 %, in anderen 1,28 %, für Paris $2^1/_2$—3 % consanguine Ehen, also durchschnittlich 2 %[1]).

[1]) Ch. Darwin. Die Ehen zwischen Geschwisterkindern und ihre Folgen. Uebersetzt von Dr. v. Velde. Leipzig 1876.

Anderseits hat Dally, der in den Jahren 1853 -62 die Ehen in Paris, 8. Stadtbezirk, geprüft hatte, unter 10765 Ehen 141 zwischen Geschwisterkindern, 8 zwischen Onkel und Nichte und 1 zwischen Neffe und Tante festgestellt, also 150 im Ganzen d. i. 1,4%. Dieser Prozentsatz weicht von dem Boudins ab, was aber wohl darauf zurückzuführen ist, dass in manchen Bezirken einer Grossstadt nur mittlere und ärmere Bevölkerung wohnt, bei welcher consanguine Ehen seltener vorkommen, als in aristokratischen Kreisen.

Georg Darwin, der als Verteidiger der Blutsverwandtenehen nachzuweisen sucht, dass die Descendenz aus consanguinen Ehen durchaus nicht von mehr Krankheiten heimgesucht ist, stellte für London 1½%, für das Land und kleinere Städte 2—3%, für die Aristokratie und den Landadel 4% Blutsverwandtenehen fest.

In Italien wurden in den Jahren 1868—70 incl. 7189 Ehen zwischen Blutsverwandten d. i. 1,24%, und zwar 2392 unter Stiefbrüdern und Stiefschwestern, 4455 zwischen Geschwisterkindern, 292 zwischen Oheimen und Nichten, 50 zwischen Tanten und Neffen.

In Dänemark sollen die consanguinen Ehen 4—5% betragen, ebenso in Norwegen, im Kirchspiel Urö 13,16%, auf der Insel Anholt sogar 50%[1]).

In Bayern wurden im Jahre 1894 42623 Ehen geschlossen, unter welchen 235 Blutsverwandtenehen waren und zwar:

---

[1]) G. Darwin. Ehen zwischen Geschwisterkindern und ihre Folgen. Leipzig 1876.

Zahl der Eheschliessungen.[1])

	Im Ganzen	Geschwist.-Kinder	Onkel und Nichte	Tante und Neffe
Oberbayern	25	23	2	—
Niederbayern	9	9	—	—
Pfalz	49	43	5	1
Oberpfalz	11	10	1	—
Oberfranken	41	34	3	4
Mittelfranken	31	29	2	—
Unterfranken	39	32	7	—
Schwaben	30	25	1	4
Kgr. Bayern:	235	205	21	9

Die Zahlen zeigen uns, dass der Prozentsatz der consanguinen Ehen in den einzelnen Ländern sehr von einander abweicht, was darin seinen Grund hat, dass eben in solchen Gegenden, welche durch ihre Lage von der Aussenwelt abgeschlossen sind und in geringem Verkehr und Handel mit derselben stehen, wie viele Thäler im Hochgebirge oder fern vom Continent gelegene Inseln, dass dort durch die gegebenen Verhältnisse consanguine Ehen leicht zu stande kommen.

Andererseits sind es in gewissen Ländern Landesgesetze oder kirchliche Gebote, durch welche die Heiraten unter Blutsverwandten Einschränkungen erfahren.

Was nun die Krankheiten betrifft, welchen die Nachkommen aus consanguinen Ehen besonders ausgesetzt sein sollen, so sind dies Sinnesdefekte und Geisteskrankheiten, vor allem Taubstummheit, Idiotismus und Kretinismus. Viele Gegner dieser Ehen führten zum Beweise der Schädlichkeit derselben geradezu unheimliche Resultate ihrer Forschungen an, die aber von den objektiven und scharf unterscheidenden Prüfern als übertrieben befunden wurden.

[2]) Zeitschrift des kgl. bayr. Bureaus. 1895.

Ein sehr ungünstiges Resultat zeigt uns z. B. folgende Tabelle von Dr. Morris[1]), aus der zwar keine Unfruchtbarkeit consanguiner Ehen zu entnehmen ist, die uns aber eine sehr hohe Morbidität der Descendenz vor Augen führt.

Verwandtschaftsgrad	Zahl der Ehen	Zahl der Kinder	Gesunde Kinder	Kranke od. missb. Kinder	Auf 100 Geburten kommen kranke od. missbild. Kinder
Geschwisterkinder dritten Gr.	13	71	42	29	40,8
„ zweiten „	120	626	360	266	42,5
„ ersten „	630	2911	955	1956	67,2
„ von Geschwisterkindern abstammend	61	187	64	123	65,7
Onkel und Tante mit Nichten und Neffen	12	53	16	43	81,1
Doppelt-Geschwisterkinder .	27	154	21	133	96,4
Incest im strengsten Sinne des Wortes	10	31	1	30	96,1
	873	4533	1459	2580	

Inwiefern hier Zufall oder Absicht in der Auswahl der Fälle mitspielt, und ob Rücksicht auf andere wirksame Momente genommen wurde, ist nicht zu ermessen; jedenfalls aber stehen diese Forschungen mit vielen andern in starkem Gegensatz.

Die von den Gegnern ins Feld geführten Ergebnisse wiesen deshalb so hohe Zahlen auf, weil man eben erbliche Belastung, sociale und hygienische Verhältnisse gar nicht in Betracht zog.

Dr. Howden aus Montrose sagt: Was den Irrsinn anbelangt, so ist mein Eindruck, dass, wenn nicht erbliche Belastung vorliegt, die Ehe zwischen Geschwisterkindern nicht die Wirkung hat, ihn hervorzubringen.

Auch Gilbert Child fand bei seinen Untersuchungen in Schottland in vielen abgelegenen Gegenden und Inseln nur günstige Resultate der consanguinen Ehen.

[1]) Citiert nach Uhle und Wagner, Handbuch der allgemeinen Pathologie. 7. Aufl. Leipzig 1876. S. 54.

Mit grösster Genauigkeit stellte G. Darwin Untersuchungen an in den Irrenanstalten von Earlswood, Hatton und West Riding und fand dort, dass von 2301 Kranken 90 Abkömmlinge von Geschwisterkindern waren, d. i, 3,9%. Dieser Prozentsatz würde allerdings sehr hoch erscheinen, wenn man nicht in Betracht ziehen würde, dass gerade unter der Aristokratie Englands 4% consanguine Ehen sich finden und die Adeligen in starker Zahl unter den Geisteskranken vertreten sind. Man wird sehen, sagt Darwin, dass der Prozentsatz der Nachkommen aus Geschwisterkinderehen den von solchen Ehen aus der allgemeinen Bevölkerung so nahe liegt, dass, was Irrsinn und Blödsinn anlangt, ein aus Ehen zwischen Blutsverwandten erwachsendes Unheil nicht nachgewiesen werden kann.

Im Generalbericht der Sanitätsverwaltung des Königreichs Bayern finde ich, in den Jahren 1876—93 19378 Irre in den gesamten Irrenanstalten Bayerns aufgenommen wurden. Für diesen Zeitraum ist für 4231 Männer und 3884 Frauen, zusammen 8115 Irre die Art der Vererbung nachgewiesen, bei 1144 erblich Belasteten war die Art bezüglich der Verwandtschaft nicht zu ermitteln, ausserdem sind noch 75 Fälle von Blutsverwandtschaft angeführt, bei denen nachstehende Geisteskrankheiten gefunden wurden;

	männl.	weibl.
a) bei einfacher Seelenstörung . . .	24	39
b) bei paralytischer Seelenstörung . .	6	1
c) bei Seelenstörung mit Epilepsie .	2	1
d) bei Idiotie und Kretinismus . . .	—	2
	32	43

Diese 75 Fälle sind ein relativ günstiges Resultat und widerlegen die Behauptung, dass blutsverwandte Eltern mehr geisteskranke Kinder erzeugen. Denn diese Zahl beträgt nur 0,38% sämtlicher Irren, während doch die consanguinen Ehen in Bayern durchschnittlich 0,55%, sämtlicher Ehen betragen und die Fruchtbarkeit in consanguinen Ehen nicht

hinter der in anderen Ehen zurücksteht. Dabei ist aber noch zu bedenken, dass bei manchem von diesen 75 Geisteskranken aus Blutsverwandtenehen wohl direkte erbliche Belastung in Betracht kommen kann.

Ebenso zeigen uns die statistischen Berichte vieler Taubstummenanstalten, dass zu diesem Leiden die Nachkommen aus consanguinen Ehen kein grösseres Contingent stellen, als die aus heterosanguinen.

Auch nach dieser Richtung hat G. Darwin sehr genaue Untersuchungen angestellt und ist zu keinem ungünstigen Resultat gekommen.

So fand er unter 241 Taubstummen nur 7 Fälle aus Geschwisterkinderehen abstammend, also 2,9%.

In der Taubstummenanstalt bei Birmingham war von 122 Zöglingen keiner aus Geschwisterkinderehen von Geburt aus taubstumm. Nur einer infolge Krankheit.

In der Taubstummenanstalt in Manchester stammte von 130 Zöglingen nur einer von Geschwisterkindern ab.

In der Northern-Counties-Anstalt in Newcastle-on-Tyne waren 350 Zöglinge. Darunter waren 9 taubstumme Kinder aus 6 blutsverwandten Ehen stammend.

Auch nach Love James Kerr, welcher 2958 Fälle untersuchte, schien Consanguinität der Eltern ohne Einfluss zu sein [1]).

Nach den Forschungen Ancelons waren die Resultate der Statistik der Nachkommenschaft blutsverwandter Ehen nicht ungünstig und es zeigte sich, dass das häufigere Auftreten dieses Gebrechens auf Seite nicht blutsverwandter Ehen war [2]).

---

[1]) Love, James Kerr. Congenital deafness. Glasgow Jour. Oct. 1893.

[2]) Ancelon. Valeur de la statistique appliqué aux mariages consanguines 1864.

Bei 3000 Einwohner des Ortes Batz in Frankreich untersuchte Voisin 46 consanguine Ehen und fand keinen Nachteil mit Bezug auf Fruchtbarkeit und Fehler der Kinder [1]).

Ein anderer Vorwurf, welcher den Blutsverwandtenehen gemacht wird, ist der der Unfruchtbarkeit. Wenn es auch nicht bezweifelt werden kann, dass konsequente Inzucht, durch viele Generationen fortgesetzt, allmählich ein Sinken der Fruchtbarkeit zur Folge hat, und ein Aussterben bewirken kann, so ist doch andererseits durch die Statistik bewiesen, dass ein solcher Nachteil in den ersten Generationen nicht zu finden ist.

Bei 108 Fällen von Verwandtenehen fand Withington, dass unter diesen nur 5 Ehen steril blieben, während in den übrigen 413 Kinder gezeugt worden [2]).

Auch nach den Zusammenstellungen Mygge's zeigen sich keineswegs schlechte Resultate für die consanguinen Ehen. Nach der einen Beobachtungsreihe von 2032 Ehen fand Mygge 3,47 Kinder pro Ehe, während in heterosanguinen Ehen 3,54 Kinder vorhanden waren. Nach einer zweiten Beobachtungsreihe von 1089 Ehen, zeigte sich, dass in consanguinen Ehen pro Familie 3,77 Kinder treffen im Gegensatz zu 3,65 Kinder in den andern Ehen [3]).

Um auch die Behauptung zu widerlegen, es zeige sich die Unfruchtbarkeit erst bei den Kindern aus blutsverwandten Ehen, stellte G. Darwin in diesem Punkt genaue Untersuchung an. Er sammelte 116 von Geschwisterkindern abstammende Familien. 105 Ehen, von denen er Auskunft er-

---

[1]) August Voisin. Étude sur les mariages entre consanguines dans la commune de Batz. 1865.

[2]) Withington. Verwandtenheiraten und ihr Einfluss auf die Nachkommenschaft. Bost. med. ang. surg. journ. 20. u. 27. Aug. 1885. Referat im Centralblatt für Gynäkologie Nr. 50.

[3]) Mygge Johannes. Afhandling for Doctorgraden i Medicinen, Kjöbenhaven.

halten konnte, hatten 202 Söhne, also durchschnittlich 1,92 Söhne auf eine Ehe. Ferner sammelte er 217 von nicht verwandten Ehen abstammende Familien und fand 416 Söhne (neben 340 Töchtern). Es ist also Durchschnittszahl der aus nicht blutverwandten Ehen stammenden Söhne 1,91. Das Uebergewicht der Fruchtbarkeit liegt also ganz unbedeutend auf der Seite der Nachkommen aus Verwandtenehen.

Nachdem wir uns bemüht haben, mit Hilfe der Statistik die angeblichen Nachteile, die mit den consanguinen Ehen verbunden sind, zu beleuchten und nachzuweisen, dass die drei Hauptübel: Geisteskrankheiten, Taubstummheit und Unfruchtbarkeit, denn doch nicht mit so unfehlbarer Sicherheit den Nachkommen Blutsverwandter anhaften, wie manche Forscher behaupten, erübrigt es noch einige Aufmerksamkeit denjenigen Faktoren zuzuwenden, welche die eigentliche Ursache dieser Uebel sind.

In erster Linie ist natürlich die Vererbung zu nennen. Dass bei einer Ehe unter Nichtblutsverwandten viel seltener der Fall eintrifft, dass beide Teile die gleiche pathologische Anlage bergen, ist leicht einzusehen; ebenso dass einer krankhaften Disposition des einen Teils durch die normalen Verhältnisse des andern leichter die Wage gehalten wird, und dass dann das Produkt einer solchen Ehe von Krankheit verschont bleibt. Andererseits ist bei consanguinen Ehen, in welchen öfters beide Teile unter dem Einflusse gleicher pathologischer Anlage stehen, die Descendenz in höherem Grade gefährdet und die krankhafte, ursprünglich geringe Disposition tritt mit doppelter Intensität zu Tage.

Auf Grund des in der französischen Demographie häufigen Vorkommnisses, dass grosse Familien trotz lange betriebener Inzucht blühend und ihre Angehörigen kräftige, durchaus nicht degenerierte Individuen geblieben sind, folgert Lagneau, dass nicht die Verwandtschaft der Grund der in Ehen Blutsverwandter häufigen Entartungen sei, sondern dass für die Fehlschläge die erbliche Belastung massgeblich sei.

Er schliesst sich darin Perier an. Beim Fehlen erblicher Belastung seien Vetternheiraten durchaus nicht zu beanstanden [1]). Die beiden französischen Aerzte Bourgeois und Seguin wiesen durch die Stammbäume ihrer Familien nach, dass trotz häufiger Heiraten sehr naher Verwandter in den nahezu 200 Jahre bestehenden Familien sich nie irgend welche Beispiele von Taubstummheit, Hydrocephalus etc. zeigten.

Auch Lacassagne tritt gegen die Ansicht derer auf, welche behaupten, dass Heiraten unter Blutsverwandten, wenn auch nicht immer, doch sehr häufig höchst verderbliche Folgen für die Nachkommen in sich bergen. Er ist der Meinung, dass Heiraten unter Blutsverwandten bei gesunden Racen nicht nur keine Gefahren mit sich bringen, sondern im Gegenteil, dass sie bei gesunden Eltern die Fortpflanzung der besten körperlichen und geistigen Eigenschaften begünstigen. Das Resultat solcher Ehen hänge von dem socialen Terrain ab, auf welchem die betreffenden Individuen leben. In den Orten mit gesunder und kräftiger Bevölkerung, die in guten hygienischen Verhältnissen lebt, haben diese Heiraten niemals schlechte Erfolge. In Städten dagegen, inmitten der hygienischen und socialen Gebrechen des modernen Lebens treten die Gefahren dieser Ehen immer mehr und mehr hervor [2]).

Sociale und hygienische Mängel sind es, die zweifellos die Entwicklung solcher pathologischen Keime begünstigen. Ungenügende Ernährung, unrichtige schädliche Lebensweise, Arbeitsüberbürdung, Ausschweifungen u. s. w. untergraben sowohl die geistige und körperliche Gesundheit des Erzeugers, als sie auch die geringsten pathologischen Keime im embryonalen Organismus zur vollsten Entwicklung bringen. Wenn

[1]) Lagnau M. G. Consanguinité hérédité morbide. Bull. de l'Acad. 39. Virchow und Hirsch. Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte in der gesammt. Medizin. 1894.

[2]) Virchow und Hirsch. Jahresbericht. 1894.

also zu der gleichen, wenn auch sehr geringen Anlage zu irgend einer Krankheit bei blutsverwandten Eltern sich auch noch äussere ungünstige Lebensverhältnisse hinzugesellen, so ist allerdings die Gefahr der Entartung eine viel grössere.

Auf zahlreiche Untersuchungen gestützt folgert Mitschell, dass die sichtbaren üblen Wirkungen unter günstigen Lebensbedingungen häufig gleich Null wären, während, wenn die Kinder schlecht ernährt, schlechte Kleidungen und schlechte Wohnungen hätten, das Uebel sehr hervortretend werden könnte[1]).

Einen höchst interessanten Beleg dafür, dass Blutsverwandtschaft der Eltern an und für sich keine Disposition für die ihr zur Last gelegten Gebrechen schafft, führt Dr. Hartmann in seinem Werk über Taubstummheit an:[2])

Im Jahre 1849 starb zu Widah im Königreich Dahomey ein portugiesischer Grundbesitzer Namens da Souza, den alle Schiffssegler, welche die Westküste von Afrika passierten, sehr genau kannten. Seiner Zeit eine gewichtige Persönlichkeit im Lande, hatte dieser da Souza sich durch den Sklavenhandel ein grosses Vermögen erworben. Bei seinem Tode hinterliess er eine Centurie von Kindern, die er in seinem Harem von 400 Frauen gezeugt hatte. Die Regierung der Könige von Dahomey, misstrauisch und der Einführung einer Mestizenbevölkerung feindlich, sperrte die zahlreiche Nachkommenschaft in einen umzäunten Raum unter Aufsicht eines Sohnes des da Souza.

Von den Eingeborenen verachtet, von den Dienern des grössten Despoten der Erde streng überwacht, konnten diese Mestizen nur durch Vermischen unter sich selbst sich fortpflanzen. Im Jahre 1863 zählte man bereits unter ihnen

[1]) Dr. Arthur Mitschell. Ueber Blutsverwandtschaft in der Ehe.

[2]) Dr. Arthur Hartmann. Taubstummheit und Taubstummenbildung. Stuttgart 1880.

Kinder der dritten Generation. Die Hautfarbe war schon tief schwarz, wenn auch einzelne derselben noch deutlich die Gesichtszüge ihres europäischen Stammvaters erkennen liessen.

Trotz der jeder moralisch-conventionellen Form Hohn sprechenden Geschlechtsvereinigung gab es unter diesen Sprösslingen weder Taubstumme, noch Blinde, Kretins oder unentwickelt Geborene; allerdings ist jetzt diese menschliche Herde sehr im Abnehmen und von einem vollständigen Aussterben in Bälde bedroht.

Ein weiteres Moment, das unbedingt eine wichtige, wenn auch noch nicht aufgeklärte Rolle spielt, ist von vielen Gegnern übersehen worden, nämlich die geologischen Verhältnisse. In manchen Gebirgsgegenden, in abgeschlossenen Thälern findet sich der Kretinismus sehr verbreitet, natürlich auch in den gerade dort sehr häufig geschlossenen consanguinen Ehen. Dass nun blutsverwandte Eltern, die beiderseits mit einer gleichen, noch nicht zu Tage tretenden Disposition zur Geistesschwäche behaftet sind, bei dieser doppelten Vererbung leichter Kretinen erzeugen, ist klar; aber nicht die Blutsverwandtschaft, sondern die Vererbung unter dem Einfluss geologischer Verhältnisse erklärt das häufige Auftreten dieses Gebrechens in jenen Gegenden. Auch in nicht consanguinen Ehen zeigt sich dieses Uebel sehr häufig und ausserdem lehrt die Erfahrung, dass Familien, die von einer ganz gesunden Gegend einwanderten und in welcher keine Verwandtschaftsehe vorhanden war, nach nicht langer Zeit schon Fälle von Kretinismus aufwiesen Diese Erscheinung kann also nur ihren Grund in den geologischen Verhältnissen haben, sei es dass der Boden und Bodenprodukte, sei es dass das Wasser einen Einfluss ausüben. Was die eigentliche Ursache ist, kann noch nicht gesagt werden. Viele glauben in gewissen Mikroorganismen dieser Gegenden den Unheilstifter zu erkennen. Am stärksten tritt der Kretinismus auf in den offenen Thälern, im Diluvium jener Flüsse,

deren Quellgebiet im Urgestein liegen, am schwächsten auf den Alpenkalkterritorien und Tertiärformationen.

Wenn man alle diese Faktoren, deren ich oben Erwähnung that, die aber dem voreingenommenen und oberflächlichen Gegner entgehen, nach ihren Wirkungen richtig beurteilt, so sieht man leicht, dass der Blutsverwandtschaft an und für sich keine schlimmen Folgen zuzurechnen sind, sondern dass immer in erster Linie die Vererbung und die äusseren Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen sind. Es hat daher derjenige, der eine Verwandtschaftsehe eingehen will, die Pflicht sich einer genauen Untersuchung zu unterziehen und den ärztlichen Ratgeber eventuell auf Familienanlagen und Gebrechen aufmerksam zu machen.

Nur solche Verwandte, die frei sind von Geistes- und Nervenkrankheiten, die keine Anlage zeigen zur Tuberkulose, Carcinose und anderer leicht in der Descendenz wieder zu Tage tretender Krankheiten, können ohne Verantwortung unter sich heiraten.

In dieser wichtigen Frage stellt Regnault[1]) folgende Bedingungen auf:

Wenn der Arzt wegen einer Heirat unter Blutsverwandten um sein Urteil befragt wird, so soll er beide Individuen einer gründlichen Untersuchung unterziehen und sich über die Gesundheitsverhältnisse in der Familie erkundigen. Zeigt sich bei beiden Eltern eine krankhafte Disposition, so würde sie bei den Nachkommen in höherem Grade auftreten. Auch soll der Arzt sich erkundigen, ob beide Teile mit einander aufgewachsen sind. Denn Schädlichkeiten, welchen sie ausgesetzt waren, werden bei der Descendenz umsomehr zur Geltung kommen. Eine consanguine Ehe wird gestattet

[1]) Regnault F. De la consanguinité au point de vue medical. Gas. des hôp. No. 100.

werden können, wenn in der Familie keine besonderen Krankheiten sind und beide Individuen nicht unter einem Dache aufgewachsen sind.

Wenn es mir nun auf Grund meiner Studien erlaubt ist in dieser Frage ein Urteil abzugeben, so wäre dieses kurz ausgedrückt folgendes:

Ehen unter Blutsverwandten, bei welchen keine erbliche Belastung, keine Anlage zu irgend einer Krankheit nachzuweisen ist, sind von keinen schädlichen Folgen begleitet und können deshalb gestattet werden.

Andererseits ist es wegen des Gesetzes der Vererbung und des Atavismus sehr zu missraten, dass sich blutsverwandte Individuen heiraten, die entweder selbst krank sind oder in deren Familien in früheren Generationen leicht vererbliche Gebrechen sich vorfanden; ausserdem sind auch dann consanguine Ehen zu vermeiden, wenn bereits unter den Vorfahren beider Linien öfters Verwandtenehen geschlossen wurden, da man in solchen Fällen schon oft eine Degeneration wahrgenommen hat.

Am Schlusse meiner Arbeit angelangt möchte ich noch zwei Punkten gerecht werden. Der erste wäre, dass durch diese meine Schrift auch andere angeregt werden möchten, auf diesem Gebiete weiter zu forschen, um eventuell unter Unterstützung einer staatlichen Behörde endgültige Klarheit in diese Frage zu bringen. Dadurch wäre sowohl eine für Wissenschaft und Staat gleichwichtige Frage gelöst, als auch würde der Einzelne, der eine consanguine Ehe einzugehen gedenkt, teils über wichtige Punkte aufgeklärt, teils von vielen Bedenken befreit.

Der zweite Punkt wäre, dass es mir erlaubt ist meinem hochverehrten Lehrer Herrn Obermedizinalrat Prof. Bollinger für die Anregung und Unterstützung, welche er mir bei der Bearbeitung dieses Themas zu teil werden liess, meinen innigsten Dank auszusprechen.